

## Entwurf Vereinbarung

zwischen der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister  
und  
dem gemeinnützigen Trägerverein Sing- und Musikschule Fürth e.V.,  
vertreten durch

1. Die Sing- und Musikschule Fürth e.V. ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung, welche die Anforderungen der Sing- und Musikschul-Verordnung vom 17.8.1964 (GVBL. 84, 290) erfüllt. In der Trägerschaft eines gemeinnützig anerkannten und eingetragenen Vereins ist sie eine mittelbar kommunal getragene Einrichtung. Nach dem BayEUG sind die Sing- und Musikschulen Lehrgänge und unterstehen der Schulaufsicht der Regierungen

2. Die Stadt Fürth fördert die durch eigene Einnahmen des Vereins und sonstige öffentlichen Zuwendungen nicht gedeckten Kosten des laufenden Betriebs der Sing- und Musikschule durch eine Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) in Höhe von jährlich 158.500 € nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Stadt Fürth. Ein Teilbetrag in Höhe von 7.700 € ist für die musikpädagogische Arbeit mit behinderten Schülerinnen und Schülern der Sing- und Musikschule zweckbestimmt.

Der Festbetrag kann neu festgesetzt werden, wenn die am 1.10.2002 maßgebende Monatsstundenzahl um mehr als 10% unterschritten wird.

3. Die Stadt Fürth übernimmt ab 1.1.2003, soweit die haushaltsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen, die Aufwendungen, die der Sing- und Musikschule für Tarifierhöhungen entstehen die zwischen den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbart werden. Grundlage der Berechnung ist Vergütung eines Lehrers der Musikschule in VergGr IVb.

Etwa in einem Tarifvertrag vereinbarte strukturelle Veränderungen (z.B. Änderungen der Eingruppierung etc.) sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

4. Maßgebend für die Berechnung des Erhöhungsbetrages ist die Zahl der Beschäftigten der Sing- und Musikschule Fürth e.V. Die Zahl der Beschäftigten errechnet sich aus den insgesamt geleisteten Wochenstunden (z.Zt. 680) geteilt durch die von einem Bediensteten zu erfüllenden Wochenstunden (z.Zt. 30).

Eine Erhöhung der insgesamt zu leistenden Wochenstunden über 700 hinaus, bedarf der Zustimmung der Stadt Fürth. Eine Verringerung ist der Stadt jeweils zum Schuljahresende anzuzeigen. Als endgültiges, für die Berechnung der Zuwendung relevantes Wochenstundenmaß, gilt das rechnerische Mittel zwischen den Meldungen jeweils zum 1.10. (Schuljahresbeginn) und 30.9. (Schuljahresende).

Der Berechnungsmodus ist der Anlage zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

5. Die Auszahlung des Festbetrags für das laufende Kalenderjahr und rückwirkend des Tariferhöhungsbetrages seit Inkrafttreten des Tarifvertrages erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Stadt kann ihre Förderung in Raten auszahlen.

6. Die Musikschule verpflichtet sich, bis 15.10. den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr bzw. bis 30.4. den Jahresabschluss für das Vorjahr vorzulegen. Soweit des Festzuschuss der Stadt (Nr. 2) besondere Zweckbestimmungen enthält, ist im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss auf die Einhaltung dieser Auflagen einzugehen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat das Recht, Bücher und Unterlagen der Musikschule einzusehen.

7. Diese Vereinbarung gilt ab dem 1.1.2003 zunächst für vier Jahre und nur solange die Bedingung nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung erfüllt ist. Die Vereinbarung verlängert sich, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf des Vertrages von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird um zwei Jahre. Vor einer Kündigung suchen die Parteien das Gespräch mit Ziel einer einvernehmlichen Lösung.

für die Stadt Fürth

für die Sing- und Musikschule  
Fürth e.V.